

Informationen über die Globalance Invest und ihre Dienstleistungen

1 Name und Anschrift

Globalance Invest GmbH	Telefon: +49 (0)89 287 00 99-00	Handelsregister: Amtsgericht
Maximilianstraße 35,	Telefax: +49 (0)89 287 00 99-10	München HR B 250166
Eingang C	E-Mail: info@globalance-invest.de	Steuernummer: 325 0897 55
80539 München	Internet: www.globalance-invest.de	Geschäftsführer: Werner Hedrich

1.1 Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die Globalance Invest GmbH (GB Invest) ist ein rechtlich selbständiger Finanzportfolioverwalter (nachfolgend auch Vermögensverwalter genannt) gemäß § 32 Abs. 1 und 2 Kreditwesengesetz bzw. § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 9 Wertpapierinstitutsgesetz.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main

(Internet: www.bafin.de)

1.2 Kommunikationsmittel und Sprache

Die Kund*innen können mit der GB Invest persönlich, telefonisch oder in Textform (Telefax – soweit gesondert vereinbart) in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich und in Textform (Telefax – soweit gesondert vereinbart) der GB Invest übermittelt werden.

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehungen ist deutsch. Dies bezieht sich sowohl auf die Gestaltung von Verträgen aller Art als auch auf die Bereitstellung bzw. Übermittlung von Berichten, Unterlagen und Informationen.

2 Informationen über das Dienstleistungsangebot der GB Invest

Die GB Invest bietet ein ausschließlich auf Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) beschränktes Dienstleistungsangebot an.

Hinsichtlich solcher Dienstleistungen kennt das (WpHG) drei Kundenklassifizierungen: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien.

Privatkunden sind Kund*innen, die keine professionellen Kund*innen oder eine geeignete Gegenpartei sind. Privatkunden genießen das höchste Schutzniveau nach dem Wertpapierhandelsgesetz.

Professionelle Kund*innen sind Kundinnen, bei denen die Bank davon ausgehen kann, dass sie über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Zu den professionellen Kund*innen zählen insbesondere andere beaufsichtigte Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungen, aber auch solche Kund*innen, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Merkmale überschreiten:

- EUR 20.000.000,00 Bilanzsumme
- EUR 40.000.000,00 Umsatzerlöse
- EUR 2.000.000,00 Eigenmittel

Auf professionelle Kund*innen finden einzelne Schutzvorschriften des WpHG keine Anwendung. Bei einigen Vorschriften kann die GB Invest und professionelle Kund*innen vereinbaren, ob sie Anwendung finden sollen.

Geeignete Gegenparteien sind ausgewählte professionelle Kund*innen, wenn diese zugestimmt haben, für alle oder einzelne Geschäfte als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.

Privatkund*innen können beantragen, als professionelle Kund*innen eingestuft zu werden. Umgekehrt können professionelle Kund*innen verlangen, als Privatkund*innen behandelt zu werden. Über Einzelheiten hierzu informiert die GB Invest gerne.

Es ist zu beachten, dass sich die nachfolgende Darstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen auf Privatkund*innen bezieht. Der Umfang der auf Seiten der GB Invest bestehenden Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich des Umfangs der einzuholenden Kundenangaben und der Reichweite der Pflicht, Wertpapiere oder sonstige Kapitalanlagen sowie Dienstleistungen auf ihre Geeignetheit

bzw. Angemessenheit für Kund*innen zu prüfen, bestimmt sich nach der Art der erbrachten Dienstleistung. Dabei können im Wesentlichen folgende Arten von –transaktionsbezogenen– Dienstleistungen unterschieden werden: Vermögensverwaltung, Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Die letztgenannten Dienstleistungen, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft, bietet die GB Invest jedoch nicht an.

2.1 Vermögensverwaltung

Die GB Invest konzentriert sich im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes primär auf die Vermögensverwaltung für ihre Kund*innen. Hierunter ist die Verwaltung von in Wertpapieren angelegten Kundenvermögen mit einem Ermessensspielraum auf Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandates (-vertrages) zu verstehen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung bestehen für die GB Invest insofern die umfassendsten Interessenwahrungspflichten, als sie das von dieser Dienstleistung erfasste Kundenvermögen verwaltet und überwacht. Sie ist dabei im Rahmen der mit Kund*innen getroffenen Anlagerichtlinien berechtigt, nach eigenem Ermessen grundsätzlich alle Maßnahmen zu treffen, die ihr bei der Verwaltung des Portfolios zweckmäßig erscheinen. Die GB Invest darf demnach, ohne zuvor jeweils eine Kundenweisung einzuholen, in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z.B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts.

Bei der Vermögensallokation lässt sich die GB Invest intern von ihrem Kooperationspartner, der Globalance Bank AG, Zürich beraten, um dessen besonderes Research-Know-how in eine spezielle Anlagestrategie für ihre Kund*innen umzusetzen. Hierbei wird das exklusive Konzept der Globalance Bank zur Prüfung und Selektion von Investments unter Berücksichtigung ihrer Wirkung auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt genutzt, um damit konkrete Wertaussagen unter den Gesichtspunkten der Wirkung und der Zukunftsgeeignetheit treffen zu können. Diese Wertaussagen sollen die Grundlage für die Anlagestrategie der Vermögensverwaltung bilden. Detaillierte Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie zum nachhaltigen und zukunftsorientierten Anlageziel sind in Anhang 1¹.

Vor Abschluss einer Vermögensverwaltung wird die GB Invest umfassende Informationen bezogen auf die persönlichen Umstände der Kund*innen einholen, um nachfolgend eine umfangreiche Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie im Hinblick auf den Kunden / die Kundin vornehmen.

Die GB Invest wird deshalb von einem Kunden / einer Kundin alle Informationen

- über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden / der Kundin in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanz-instrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über die finanziellen Verhältnisse des Kunden / der Kundin, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über seine / ihre Anlageziele, einschließlich seiner / ihrer Risikotoleranz,

einholen. Die kundenseitige Erteilung der Angaben ist freiwillig, liegt jedoch im Interesse der Kunden. Die von der GB Invest abgefragten Angaben müssen ausreichend sein, um im Rahmen der Prüfung die Beurteilung zu ermöglichen, ob die Wertpapierdienstleistung Vermögensverwaltung für den Kunden / die Kundin geeignet ist und damit empfohlen werden kann. Eine Empfehlung ist aus Sicht von GB Invest für Kund*innen geeignet, wenn sie den mitgeteilten Anlagezielen, der geäußerten Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie seinen finanziellen Verhältnissen entspricht. Ferner muss der Kunde / die Kundin mit seinen / ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der Lage sein, die mit der Empfehlung verbundenen Anlagerisiken zu verstehen.

Bei einer Geeignetheitsprüfung für juristische Personen bzw. bei Gruppen von zwei oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen wird die GB Invest grundsätzlich die von den gesetzlichen Vertretern für die juristische Person bzw. von allen gemeinschaftlichen Beteiligten für die Gemeinschaft erteilten einheitlichen Angaben zu den Anlagezielen, dem Anlagehorizont, der Risikobereitschaft, eventuellen wesentlichen Anliegen sowie den erteilten Angaben zu den finanziellen Verhältnissen für die Geeignetheitsprüfung vor einer Empfehlung als maßgeblich ansehen. Bezüglich der Kenntnisse und Erfahrungen wird die GB Invest die Prüfung hingegen regelmäßig auf die individuellen Angaben der beratenen Person abstellen.

Liegen die erforderlichen Angaben für eine Prüfung nicht vor, besteht seitens der GB Invest ein Beratungs- und Empfehlungsverbot. Sollten sich die erteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, so bittet die GB Invest um Mitteilung, damit sie eine Anpassung für künftige Empfehlungen vornehmen kann.

Die GB Invest muss auch regelmäßig die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilen. Dies erfolgt in den regelmäßigen Vermögensverwaltungsberichten, die sie mindestens quartalsweise ihren Kund*innen

¹ Sie finden die Unterlage auch hier: <https://www.globalance-invest.de/vvi/>

übermittelt. Diese Berichte enthalten eine Aufstellung der im Namen des Kunden / der Kundin erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichtet die GB Invest unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder – wenn dieser nicht verfügbar ist – dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums.

Darüber hinaus informiert die Depotbank die Kund*innen über alle getätigten Wertpapierumsätze i.d.R. bei Anfall.

Wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios, das Gegenstand der Vermögensverwaltung ist, um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, unterrichtet die GB Invest und/oder die jeweilig genutzte Depotbank ihre Kund*innen gesondert.

Die Beratung der GB Invest erfolgt nicht als unabhängige Honoraranlageberatung, die ausschließlich im Kundeninteresse vorgenommen und nur dem Kunden / der Kundin in Rechnung gestellt wird. Die GB Invest leistet die Beratung für Kund*innen vielmehr kostenfrei, da sie ein eigenes Vergütungsinteresse im Hinblick auf das Zustandekommen eines nachfolgenden Vermögensverwaltungsvertrages mit ihm hat. Soweit die GB Invest von Dritten (Emittenten, Initiatoren) Zuwendungen, wozu Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen zählen, erhält, kehrt sie diese an Kund*innen eines Vermögensverwaltungsvertrages aus.

Die GB Invest weist Kund*innen darauf hin, dass Wertpapiergeschäfte wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko für rückläufige Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Weiterhin unterliegt der Preis eines Wertpapiers den Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf den die Globalance Invest keinen Einfluss hat. Wertpapiergeschäfte können daher nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen und Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

2.2 Anlageberatung im besonderen Ausnahmefall

Um eine Anlageberatung handelt es sich, wenn die GB Invest dem Anleger / der Anlegerin den Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere als für ihn / sie geeignet empfiehlt und die Empfehlung dabei auf eine Prüfung seiner / ihrer persönlichen Umstände stützt. Anders als bei einer Vermögensverwaltung trifft der Anleger / die Anlegerin bei der Anlageberatung selbst die Anlageentscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren.

Die GB Invest bietet Anlageberatung im vorstehenden Sinne regelmäßig nicht an. Nur im Ausnahmefall, auf ausdrücklichen Kundenwunsch wird sie Anlageberatung leisten. Diese erfolgt aber auch dann nicht hinsichtlich eines breiten Anlageuniversums, sondern eingeschränkt im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Finanzinstrumente, bei denen sie oder die Globalance Bank AG, Zürich maßgeblichen Einfluss auf die Strategie bzw. auf die Anlageentscheidungen der betreffenden Anlageform haben kann/können (z.B. Investmentfonds bzw. Zertifikate, bei denen sie als Anlageberater oder Fondsmanager fungieren), um konkrete Werteaussagen unter den Gesichtspunkten der Wirkung hinsichtlich Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt und hinsichtlich der Zukunftsgeeignetheit in die Investitionsentscheidungen einfließen lassen zu können. Detaillierte Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie zum nachhaltigen und zukunftsorientierten Anlageziel finden sind in Anhang 1.

Die GB Invest unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den Anleger / die Anlegerin geeignet sein muss, stehen dessen / ihre individuelle Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragt GB Invest vor der Anlageberatung vom Anlegenden Angaben über seine / ihre Anlageziele, einschließlich Risikobereitschaft, Verlusttragfähigkeit, Anlagehorizont sowie über seine / ihre Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Dabei benötigt die GB Invest vom Anlegenden vollständige und korrekte Informationen. Nur auf diesem Wege können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände der einzelnen Anleger*innen zugeschnitten werden.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss die GB Invest dem Anleger / der Anlegerin für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für nichtstrukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments.

Für jedes Finanzinstrument wird ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt ist im Rahmen der Anlageberatung zu berücksichtigen.

Jede Anlageberatung muss durch eine Geeignetheitserklärung dokumentiert werden. In dieser Erklärung, die die GB Invest dem Anleger / der Anlegerin vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen muss, sind die empfohlenen Finanzinstrumente einschließlich der Erläuterung, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Anlegers / der Anlegerin abgestimmt wurde, enthalten. Zudem wird GB Invest den Anleger / der Anlegerin in der Geeignetheitserklärung darüber informieren, ob die empfohlene Anlage im weiteren Zeitverlauf dessen Beobachtung erfordert.

Wenn sich ein Anleger / eine Anlegerin nach einer telefonischen Anlageberatung zu einem Vertragsschluss entscheidet und die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann GB Invest dem Anleger / der Anlegerin die Erklärung nach dem Geschäftsabschluss übermitteln, sofern er / sie zustimmt und ihm / ihr die Option eingeräumt wurde, das Geschäft zu verschieben.

Bei der Anlageberatung überwacht der Anleger / die Anlegerin und nicht die GB Invest die Wertentwicklung des Depots und der einzelnen Vermögenswerte im Depot. Eine Pflicht zur fortlaufenden Beobachtung des Depots durch GB Invest besteht grundsätzlich nicht. Die GB Invest kann dem Anleger / der Anlegerin jedoch die regelmäßige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente anbieten. Über Häufigkeit, Reichweite und Voraussetzung der periodischen Geeignetheitsberichte, wie sie die Berichte zur Verfügung stellt und welche Informationen einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden, wird GB Invest, soweit sie diesen Service anbietet, eine schriftliche Vereinbarung mit ihren Kund*innen treffen.

3 Information zum Schutz von Kundeninteressen

Die GB Invest setzt sich zum Ziel Interessenkonflikte zwischen dem Unternehmen (inkl. deren Mitarbeitenden) und unseren Kund*innen sowie zwischen unseren Kund*innen untereinander von Beginn an auszuschließen.

Mögliche Interessenkonflikte können sich jedoch im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit ergeben aus:

- a) Anreizsystemen für Geschäftsleiter*innen oder Mitarbeiter*innen
- b) Zuwendungen an Mitarbeiter*innen der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst
- c) Bevorzugung von Kundenaufträgen
- d) Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- e) Stichtagsbezogene Käufe oder Verkäufe zur Aufbesserung der Portfolioperformance (Window Dressing)
- f) Vorliegen von Informationen die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind

GB Invest hat sich daher nachfolgende Maßnahmen und Richtlinien auferlegt:

- a) Sämtliche Verträge zur Finanzportfolioverwaltung sind täglich kündbar, womit die Zufriedenheit sowie der wirtschaftliche Erfolg unserer Kund*innen direkt mit dem wirtschaftlichen Erfolg von GB Invest verbunden ist.
- b) Für die Einzelfälle der Anlageberatung werden vertragliche Regelungen getroffen, welche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Zuwendungen ausschließen oder transparent darstellen.
- c) Die Annahme monetärer und nicht unwesentlicher Zuwendungen ist verboten bzw. diese werden an unsere Kund*innen weitergegeben.
- d) Die Annahme unwesentlicher Zuwendungen wird fortlaufen überwacht.
- e) Die Gesellschafterstruktur schließt die Abhängigkeit gegenüber Emittenten von Finanzinstrumenten aus.
- f) Führung von Beobachtungslisten bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann.
 - a. GB Invest berücksichtigt beim Erwerb von Finanzinstrumenten für ihre Kund*innen die Marktkapitalisierung und Liquidität wodurch Nachteile durch potentielle Eigengeschäfte reduziert bzw. vermieden werden können.
 - b. Ebenso werden keine Kontakte zu börsennotierten Unternehmen gehalten, auf dessen Basis Anlageentscheidungen getroffen werden.
- g) Aufträge im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung, welche mehrere Kund*innen betreffen, werden durch die eingesetzten Depotbanken stets einheitlich als so genannte Blocktrades ausgeführt und somit für jeden Kunden / jede Kundin derselbe Kurs abgerechnet.
- h) Kundenbetreuer*innen können einzelne Kund*innen nicht priorisieren.
- i) Die vereinbarten Anlagerichtlinien werden im Anlagekomitee formuliert und umgesetzt. Dadurch werden spekulative Anlageentscheidungen ausgeschlossen und Kundenbetreuer*innen keine abweichenden

Anlageentscheidungen erlaubt.

- j) Persönliche Geschäfte von Mitarbeiter*innen, welche negative Auswirkungen auf die Interessen der Kund*innen haben könnten, sind verboten und Mitarbeiter*innen sind bei Bedarf zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung vermeidbar oder reichen die von uns getroffenen Maßnahmen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Interessen eines oder mehrerer Kund*innen zu verhindern, wird der Kundenbetreuer / die Kundenbetreuerin den Kund*innen auf die Art des Konflikts und seine Ursache hinweisen und das Geschäft nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden / der Kundin aus- bzw. fortführen. Wir werden gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

4 Information über Ausführungsgrundsätze im Rahmen der Vermögensverwaltung

Gemäß einer Kundenweisung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages wird die GB Invest alle Wertpapiertransaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung bei der Depotbank in Auftrag geben. Für die Auftragsausführung gelten damit die Informationen über die Ausführungsgrundsätze im Wertpapiergeschäft (meist mit „Best Execution Policy“ beschrieben) der Depotbank. Details hierzu entnehmen Sie bitte der vorgenannten Publikation der Depotbank, die Ihnen im Rahmen der Kundenstammergeöffnung zur Verfügung gestellt wird oder die Ihnen auf Anforderung übersandt wird.

5 Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Vermögensverwaltung durch die GB Invest

Für die Vornahme der Vermögensverwaltung stellt die GB Invest den Kund*innen ein jährliches Vermögensverwaltungsentgelt in Rechnung. Für die Konto- und Depotführung sowie für die Abwicklung der Wertpapiertransaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung erhebt die Depotbank entsprechende Kostenpauschalen. Im Zusammenhang mit den getätigten Wertpapiertransaktionen anfallende Fremdkosten von Dritten (z.B. Börsenentgelte, Courtage, Spesen) werden dem Kunden / der Kundin durch die Depotbank weiterbelastet. Der Anspruch der Depotbank auf Ersatz der Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei der Investition in Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung können weitere produktspezifische Kosten und Steuern anfallen (z.B. jährliche Verwaltungsentgelte der gehaltenen Fonds), die die Kund*innen zu tragen haben.

Im Rahmen der persönlichen Anlageberatung werden Ihnen die im Rahmen Ihrer individuellen Vermögensverwaltung anfallenden Kosten mitgeteilt.

6 Zuwendungen

6.1 Im Rahmen der Vermögensverwaltung

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf und wird die GB Invest keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für Kund*innen erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein. Die Globalance nimmt selektiv geringfügige nicht monetäre Zuwendungen an. Zu diesen geringfügigen nicht monetären Zuwendungen gehören bspw. Einladungen zu Fachtagungen, Seminaren, Firmen- oder Produktpräsentationen. Erhaltene monetäre Zuwendungen wird GB Invest an Kund*innen weitergeben.

6.2 Im Rahmen einer Anlageberatung

Im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kann die GB Invest gegebenenfalls Zuwendungen im Sinn von § 70 WpHG erhalten. Hierzu gehören:

- a) Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss
Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.
- b) Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn Kund*innen bestimmte Finanzinstrumente im Bestand halten.
Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn Kund*innen durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwerben. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.
- c) Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kund*innen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
Es kann sich hierbei um fixe oder volumenabhängige Provisionen handeln.
- d) Unterstützende Sachleistungen

Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder -Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

6.2.1 Vertriebsprovisionen

- a) Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Investmentfondsanteile
Vertriebsprovisionen kann die GB Invest zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, erhalten. Die GB Invest erhält in diesem Fall als Vertriebsprovision einen Anteil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden.
- b) Erfolgsabhängige Zahlungen
Zusätzlich kann die GB Invest als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistungen auch Erfolgsbonifikationen erhalten. Diese Provisionen lassen sich – sofern GB Invest solche überhaupt erhält – nicht ohne Weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potenzialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die GB Invest gerne nähere Informationen.

6.2.2 Vertriebsfolgeprovisionen

Vertriebsfolgeprovisionen kann die GB Invest zunächst beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen erhalten. Sie können sowohl beim Vertrieb von Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, als auch beim Vertrieb von Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird, anfallen. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb dieser Fonds niedriger als beim Vertrieb von Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Der Anteil, den die GB Invest gegebenenfalls erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand von GB Invest). Die Höhe der Verwaltungsvergütung kann dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnommen werden. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, kann die GB Invest eine Vertriebsfolgeprovision verdienen, die bis zu 2,0 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt GB Invest gerne nähere Informationen.

6.2.3 Vermittlungsprovisionen

Bei Wertpapierdepots kann die GB Invest in bestimmten Fällen auch dann eine Provision erhalten, wenn Kund*innen auf ihre Vermittlung hin ein Depot bei einer anderen Bank als der Depotbank DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft unterhalten. Die Höhe des Depotentgeltes kann dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis der jeweils depotführenden Bank entnommen werden.

6.2.4 Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen kann die GB Invest außerdem unterstützende Sachleistungen erhalten. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten nähere Informationen zu diesen Leistungen gewünscht werden, erteilt GB Invest diese gerne auf Nachfrage.

7 Besteuerung

Einkünfte aus Wertpapieren und aus Kontoguthaben sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden / die Kundin zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerlichen Auswirkungen sind jeweils abhängig von der individuellen Steuersituation des einzelnen Kunden / der einzelnen Kundin, der Ertragsart und weiteren Faktoren. Bei Fragen sollte sich der Kunde / die Kundin an die für ihn / sie zuständige Steuerbehörde bzw. seinen / ihren Steuerberatern wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er / sie im Ausland steuerpflichtig ist.

8 Prospekte und Verkaufsunterlagen von Finanzinstrumenten

Die GB Invest weist ihre Kund*innen darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt/die Verkaufsunterlagen beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist/sind und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Im Fall von Wertpapieren,

die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind wesentliche Angaben über die Garantie und über den Garantgeber in dem Wertpapierprospekt des jeweiligen Wertpapiers zu finden.

9 Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

In den letzten Jahren hat die Europäische Union eine Vielzahl von neuen Regularien und Gesetzen für Kreditinstitute erlassen. U.a. wurde die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) verabschiedet, die in Deutschland durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde.

Im Zusammenhang mit den vorgenannten regulatorischen Maßnahmen macht die GB Invest Sie auf Folgendes aufmerksam:

Aktien, Bankschuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate) sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für Anleger*innen/Vertragspartner*innen des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken. Einzelheiten dazu finden Sie exemplarisch unter:

www.donner-reuschel.de/bankenabwicklung

10 Beschwerdemanagement

Sollten Kund*innen trotz aller Bemühungen der Mitarbeiter*innen von der GB Invest um bestmöglichen Service und ordnungsgemäße Leistungserbringung gleichwohl einmal Anlass für eine Beschwerde sehen, können sie diese jederzeit an ihren Kundenbetreuer / ihre Kundenbetreuerin richten. Alternativ können Sie Ihre Beschwerde unter info@globalance-invest.de oder über unser Kontaktformular unter <https://www.globalance-invest.de/de/kontakt> übermitteln.

Nach Erhalt einer Beschwerde wird GB Invest diese intern prüfen und Ihnen eine erste Rückmeldung innerhalb von 3 Arbeitstagen zusenden. Nach einer detaillierten Prüfung erhalten Sie eine Antwort bezüglich etwaiger Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise.

Gerne werden alle Hinweise und Anregungen von Kund*innen aufgegriffen, um die eigenen Leistungen für die Zukunft zu verbessern.

11 Aufzeichnung von Telefongesprächen sowie elektronischer Kommunikation

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht eine generelle Verpflichtung für alle Wertpapierdienstleister vor, Telefon-gespräche sowie elektronische Kommunikation mit Kund*innen sowie deren gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertreter*innen aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn das Telefongespräch nicht zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden / von der Kundin erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von dem Wertpapierdienstleister ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden können. Dadurch soll die Rechtssicherheit im Interesse des Kunden / der Kundin und des Wertpapierdienstleisters erhöht werden.

Im Rahmen der angebotenen Wertpapierdienstleistungen erachtet die GB Invest telefonische Kundenaufträge für ungeeignet und hält daher keine Aufzeichnungsmöglichkeiten vor. Demnach können Aufträge ausschließlich im persönlichen Gespräch oder elektronischer Kommunikation z.B. per E-Mail oder Fax, erteilt werden.

Der Kunde / die Kundin kann innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Auftrag von GB Invest eine Bereitstellung der Aufzeichnung verlangen.

12 Dokumentation persönlicher Gespräche

Die GB Invest ist bei persönlichen Gesprächen mit Kund*innen verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festzuhalten sind darin Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angaben der Anwesenden, Initiator*in der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrages. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und Kund*innen auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Nähere Informationen hierzu erhalten Kund*innen auf Anfrage bei der GBI.

13 Hinweis zum Bestehen eines Einlagensicherungssystems

GB Invest ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet. Die EdW gewährt Entschädigungen nach Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG), wenn ein der EdW

zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kund*innen zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Gläubiger*in bis zu 90% der insgesamt gegenüber dem betroffenen Wertpapierhandelsunternehmen bestehenden Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 EUR). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Entschädigungen werden auch nicht an ausgeschlossene Personenkreise gem. § 3 Abs. 2 AnlEntG (z.B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften) gewährt.

Die GB Invest weist darauf hin, dass sie durch ihre angebotenen Wertpapierdienstleistungen nicht befugt ist, Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren ihrer Kund*innen zu erlangen. Folglich sind Entschädigungsfälle aus oben beschriebenen Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nicht zu erwarten.

Information über Ihre Kundenklassifizierung gemäß § 67 Wertpapierhandelsgesetz

Das Wertpapierhandelsgesetz schreibt eine Einstufung der Kund*innen nach festgelegten Kriterien vor. Die Pflichten der Globalance Invest GmbH zum Schutz ihrer Kund*innen richten sich nach dem Ergebnis dieser Einstufung. Das höchste Schutzniveau gilt für die Kundenkategorie „Privatkunde“.

Aufgrund der gesetzlichen Kriterien stuft die Globalance Invest GmbH Sie als „Privatkunde“ ein.

In der Anlageberatung wird Ihr Schutz insbesondere dadurch gewährleistet, dass die Globalance Invest GmbH Sie Ihren Kenntnissen, Erfahrungen, Anlagezielen, Ihrer Risikobereitschaft und Ihren finanziellen Verhältnissen entsprechend berät. Soweit die Globalance Invest GmbH im Rahmen einer Anlageberatung Handlungsempfehlungen erteilt, wird sie Ihnen eine schriftliche Geeignetheitserklärung übermitteln.